

35. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Aufhebung der Windenergiesteuerung“

**Zusammen-  
fassende Erklärung**

---

§ 6a Abs. 1 BauGB

Stadt Greven

<b>1</b>	<b>Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>4</b>	
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>4</b>	
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Alternative Planungsmöglichkeiten</b>	<b>5</b>	

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB**

### **1 Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung**

Die Stadt Greven hat mit Rechtskraft des heute gültigen Flächennutzungsplanes im Jahr 2006 von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich mit einer Konzentrationszone zu steuern. Dargestellt wurde eine Zone im südwestlichen Stadtgebiet (Siedlung Vosskotten). Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszone. Die Darstellung der Zone wurde verbunden mit einer Höhenbeschränkung von 135 m Gesamthöhe.

Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Stadtgebiet Greven war aufgrund der intendierten Ausschlusswirkung nicht möglich. Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international jedoch deutlich zugenommen. Die Bundesregierung hat Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien definiert und entsprechende gesetzliche Änderungen auf den Weg gebracht. Auch auf Landesebene wurde der beschleunigte Ausbau der Windenergie Gegenstand verschiedener Maßnahmen.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Die Beibehaltung der aktuellen Steuerungsplanung der Stadt Greven mit Ausschlusswirkung käme einem Ausbaustopps für Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen gleich. Dies ist vor dem Hintergrund der bestehenden Energiekrise nicht zu verantworten. Ziel der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Aufhebung der Ausschlusswirkung und die Beseitigung einer ohnehin nicht vollständig nutzbaren Konzentrationszone im Bereich der Siedlung Vosskotten. Schlussendlich soll daher eine intensivere Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ermöglicht werden.

## **2 Verfahrensablauf**

Der Aufstellungsbeschluss für die 35. FNP-Änderung erfolgte durch den Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven am 20.10.2022, ortsüblich bekannt gemacht am 27.10.2022.

Die Bezirksregierung Münster hat zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 34 Landesplanungsgesetz) keine regionalplanerischen Bedenken geäußert (Aktenzeichen 32.02.566012-005/2022.0001).

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 30.11.2022 bis 09.01.2023 stattgefunden. In diesem ersten Verfahrensschritt wurden drei abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

Die öffentliche Auslegung der bis auf wenige redaktionelle Änderung in der Begründung unveränderten Planunterlagen fand im Zeitraum vom 15.02.2023 bis 20.03.2023 statt. Diese Auslegung wurde am 08.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Verfahren wurden seitens der Öffentlichkeit keine, seitens der Behörden zwei abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben. Eine Planänderung war auch hier nach Abwägung der Stellungnahmen nicht erforderlich, so dass der Rat der Stadt Greven am 29.04.2023 die 35. FNP-Änderung festgestellt hat.

Mit Verfügung vom 20.07.2023 (Az.: 35.02.01.700-003 / 2023-0002) teilte die Bezirksregierung Münster mit, dass die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven genehmigt wurde.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 17 (Jahrgang 61) vom 15.08.2023 gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches bekannt gemacht. Damit ist die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wirksam.

## **3 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Da der Änderungsinhalt der 35. FNP-Änderung die Aufhebung einer kommunalen Planungsabsicht beinhaltet, kann angenommen werden, dass durch diese Aufhebung der Ausschlusswirkung durch die 35. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Der wesentliche Umweltaspekt „Klima“ wird durch die Möglichkeit, nunmehr verstärkt die regenerative Energiequelle „Wind“ zu nutzen, positiv beeinflusst.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht als Teil der Planbegründung) für alle Schutzgüter abgeprüft.

## **4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

Seitens der Öffentlichkeit wurde die Sorge geäußert, dass es nach der Aufhebung der Steuerungswirkung zu einem unkontrollierten, für die Umwelt schädlichen Wildwuchs an Windkraftanlagen im Stadtgebiet komme. Abgesehen davon, dass ein verstärkter Ausbau der Windenergienutzung Planungsziel ist, sind Spekulationen zu einem Wild-

wuchs jedoch aus zwei Gründen nicht zutreffend: zum einen lässt die Siedlungsstruktur im Stadtgebiet Greven (dichte Streubebauung im Außenbereich, Flughafenschutzbereiche etc.) unter den Aspekten Immissionsschutz und Flugsicherheit nur wenig Spielräume. Zum zweiten entsteht kein „planloses“ Vakuum. Vielmehr unterliegt jedes einzelne Vorhaben einer intensiven immissionsrechtlichen Prüfung, die auch die Aspekte des Artenschutzes, aber z.B. auch des Trinkwasserschutzes und vieler weiterer Wirkungsbereiche beinhaltet.

Auch im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden ähnliche Spekulationen hinsichtlich eines ungesteuerten, die Natur belastenden Ausbaus geäußert, die ebenfalls entkräftet werden konnten.

## **5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkung wurde die Errichtung weiterer Konzentrationszonen in Betracht gezogen. Eine Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist jedoch an der Komplexität einer solchen Planung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises artenschutzfachlicher Konfliktlösungen und an nicht ausreichendem Raum für die Windenergienutzung gescheitert.

Entscheidend ist aber, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz (Artikelgesetz, das auch das BauGB ändert) der Zeitraum für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist aufgrund des hohen Planungs- und Gutachtenaufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Entsprechend stellt die Darstellung weiterer Konzentrationszonen keine akzeptable Alternative dar.

Aufgestellt am 31.08.2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner